



## **Abfuhrordnung**

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 03. Februar 2020 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, i.d.g.F. BGBl. I 51/2012, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, i.d.g.F. 103/2019, die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Wies erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Wies bzw. Bezirk Deutschlandsberg anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Wies eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrrechts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Wies im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hierzu berechtigter privater Entsorger.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
  1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
  2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
  1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle  
( Altstoff wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
  2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle  
( kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)

3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist), sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

### **§ 3**

#### **Abfuhrbereich**

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wies.

### **§ 4**

#### **Anschlusspflicht**

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen bebauten Grundstücke, jeder Haushalt, jeder Betrieb, jede Betriebsstätte (z.B. Büro) oder sonstige Einrichtungen sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des bebauten Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde die Anschlusspflicht mit Bescheid auszusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können **und** mehr als 20 ArbeitnehmerInnen im örtlichen Betrieb beschäftigen. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Wies von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

### **§ 5**

#### **Sammlung und Abfuhr**

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten in den Altstoffsammelzentren der Marktgemeinde Wies (ASZ Wies: Feldweg 29; ASZ Wielfresen: Bauhof Unterfresen 24) abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Abgabemöglichkeit von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde

festzusetzenden Zeiten in den Altstoffsammelzentren der Marktgemeinde Wies (ASZ Wies: Feldweg 29; ASZ Wielfresen: Bauhof Unterfresen 24) abzugeben.

## **§ 6**

### **Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)**

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80, 120, 240 oder 360 Litern. Für fallweise zusätzlichen Bedarf können im Gemeindeamt 60 l Säcke gekauft werden.
- (3) Für jede Liegenschaft, jeden Haushalt oder sonstige Einrichtung ist mindestens ein 80 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) zu verwenden. Ab 3 Personen bzw. für jede Betriebsstätte ist mindestens ein 120 Liter-Behälter zu verwenden. Ab 5 Personen mindestens ein 240 Liter Behälter; ab 9 Personen mindestens ein 360 Liter Behälter. Das Behältervolumen für Restmüll darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Wenn es auf einer Liegenschaft mehrere Gebäude gibt, ist jedes Gebäude für sich zu bewerten. Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird oder weitere Einrichtungen (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) umfasst, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Dabei darf in Summe das Mindestvolumen je Einheit (je Haushalt, je Geschäftseinheit usw.) nicht unterschritten werden.
- (5) Für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften kann die Gemeinde Wies Abfallsammelbehälter bereitstellen.
- (6) Die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle erfolgt in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 Litern.
- (7) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Diese Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten.  
Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.
- (8) Die LiegenschaftseigentümerInnen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (9) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die LiegenschaftseigentümerInnen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (10) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen oder in Ausnahmefällen die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen. Bei Ferienwohnungen ist für gemischte Siedlungsabfälle zumindest das kleinste Gefäß zu verrechnen. Anstelle dessen können Restmüllsäcke im gleichen Verrechnungsumfang bezogen werden.
- (11) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Wies von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

## **§ 7**

### **Sammlung von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe)**

- (1) Die Sammlung von Altpapier in den Ortsteilen Limberg bei Wies, Wernersdorf und Wies erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 240, 360 oder 1100 Litern. Für jede Liegenschaft, jeden Haushalt, jeden Betrieb, jede Betriebsstätte (z.B. Büro) oder sonstige Einrichtung ist mindestens ein 240 Liter oder 360 Liter Behälter für die Sammlung und Abfuhr von Altpapier zu verwenden.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden.
- (3) Für den Ortsteil Wielfresen werden für das Altpapier in der Gemeinde ausreichende Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.

- (4) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde ausreichende Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (5) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (6) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (7) Die Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen werden in den Gemeindemittelungen bekannt gegeben.

## **§ 8**

### **Durchführung der Abfallabfuhr**

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und durch Zustellung dieses Kalenders an den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) und der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird lt. Abfuhrkalender durchgeführt. In Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Juni bis Oktober wöchentlich und in den übrigen Monaten alle 2 Wochen durchgeführt. In Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) wird lt. Abfuhrkalender regelmäßig durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt in den Altstoffsammelzentren Wies und Wielfresen lt. dem jährlichen Abfuhrkalender der Marktgemeinde Wies.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

## **§ 9**

### **Straßenkehrrecht**

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

## **§ 10**

### **Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg vom 09. 12. 1997 wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage in Anspruch genommen:

#### 1. gemischte Siedlungsabfälle, gemischte sperrige Siedlungsabfälle (Rest- und Sperrmüll)

Saubermacher Dienstleistungs-AG  
Hans-Roth-Straße 1  
8074 Feldkirchen bei Graz

#### 2. Altmittel

Saubermacher Dienstleistungs-AG

Hans-Roth-Straße 1  
8074 Feldkirchen bei Graz

### 3. Altpapier

Saubermacher Dienstleistungs-AG  
Hans-Roth-Straße 1  
8074 Feldkirchen bei Graz

### 4. Altholz

Saubermacher Dienstleistungs-AG  
Hans-Roth-Straße 1  
8074 Feldkirchen bei Graz

### 5. biogener Siedlungsabfall

Landwirtschaftliche Kompostierung Safran  
Vordersdorf 2  
8551 Wies

## **§ 11** **Eigentumsübergang**

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg über.
- (2) Abfall, der genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

## **§ 12** **Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Deutschlandsberg ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

## **§ 13** **Grundzüge der Gebührengestaltung**

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Marktgemeinde Wies an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen LiegenschaftseigentümerInnen verpflichtet. MiteigentümerInnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die LiegenschaftseigentümerInnen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die BauwerkseigentümerInnen.

**§ 14**  
**Gebühren und Kostenersätze**

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

**§ 15**  
**Grundgebühr**

- (1) Als Grundlage der Berechnung werden Einwohnergleichwerte der Liegenschaft herangezogen. In die Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten eingerechnet.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgenden Ansätze einem EGW bzw. anteiligen EGW (1 Nachkommastelle) entsprechen:

		In EUR (inkl. USt.)
1 Personen-Haushalt	1,0 EGW	28,26
2 Personen-Haushalt	1,5 EGW	42,39
3 Personen-Haushalt	2,0 EGW	56,52
4 Personen-Haushalt	2,5 EGW	70,65
5 Personen-Haushalt	2,5 EGW	70,65
6 Personen-Haushalt	3,0 EGW	84,78
7 Personen-Haushalt	3,5 EGW	98,91
8 Personen-Haushalt	4,0 EGW	113,03
9 Personen-Haushalt	4,0 EGW	113,03
10 Personen-Haushalt	4,5 EGW	127,16

- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der EinwohnerInnen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz.
- (4) Für die im Versorgungsbereich gelegenen bebauten Liegenschaften wie z. B. Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen, unbewohnte Gebäude und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird 1,00 EGW zur Verrechnung gebracht.
- (5) Die Zurechnung der Personenanzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW entsprechen.

Betriebe und sonstige Einrichtungen:

Eine Betriebsstätte ist eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Bei Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit (wie z.B. Handel) in den Privaträumen und ohne Mitarbeiter wird lediglich die Grundgebühr – nicht aber die variable Gebühr verrechnet, da diese durch die Zurechnung der Personenanzahl zur Wohnung bzw. Liegenschaft verrechnet wird.

Betriebe/Einrichtungen	EWG	In EUR inkl USt.
Gewerbliche Betriebe */sonstige Nutzungseinheit – 120 lt.	3,0	84,78
Gewerbliche Betriebe */sonstige Nutzungseinheit – 240 lt.	5,0	141,30
Gewerbliche Betriebe */sonstige Nutzungseinheit – 360 lt.	7,0	197,82
Gewerbliche Betriebe */sonstige Nutzungseinheit – 1100 lt.	19,0	536,94
Landwirtschaftl. Betriebe mit mehr als 5 ha (ohne Sonderkultur)	1,0	28,26
Landwirtschaftl. Betriebe ohne gemeldete Personen	2,0	56,52
Landwirtschaftl. Betriebe mit mehr als 1 ha Sonderkultur	1,0	28,26
Landwirtschaftl. Betriebe mit mehr als 1 ha Sonderkultur ohne gemeldete Personen	2,0	56,52
Gewerbliche Tätigkeit ohne eigene Betriebsräume (Betriebsstätte) und ohne	1,0	28,26

Die Gebührenschuld entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird.

Bei Saisonbetrieben, welche maximal 6 Monate geöffnet haben wie z. B. Almhütten, werden die entsprechenden Gebühren bzw. Tarife je zur Hälfte verrechnet.

## § 16 Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigegebenen Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen.

Die variablen Gebühren betragen pro Behälter und Jahr bei Haushalten und Betrieben wie folgt:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	€	83,73
Kunststoffgefäß	240 l	€	167,47

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	80 l	€	45,88
Kunststoffgefäß	120 l	€	68,81
Kunststoffgefäß	240 l	€	137,63
Kunststoffgefäß	360 l	€	206,44
Kunststoffgefäß	1100 l	€	630,80

Im Bedarfsfall können 60 l Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden.

Ein Abfallsammelsack kostet € 4,20

3. für Altpapier

erster Behälter (240 Liter oder 360 Liter)	€	0,00
jeder weitere Behälter (240 Liter oder 360 Liter)		0,5 EGW

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens bei privaten Haushalten wird die variable Gebühr angepasst. Ein Tausch der Mülltonnen auf ein anderes Behältervolumen erfolgt grundsätzlich nach der, der Änderung folgenden Abfuhr.
- (3) Grundsätzlich werden Biotonnen nur für mindestens vier Quartale zur Verfügung gestellt. Eine saisonelle Inanspruchnahme ist nicht möglich.

## § 17 Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen (z.B. das Abholen von Grünschnitt) wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Gemeinde zusätzlich angebotenen Leistungen (wie z.B. das Abholen von Grünschnitt) wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

## § 18 Mehrwertsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst

### § 19

#### Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind jeweils der 1. Jänner, 1. April, 1 Juli und der 1. Oktober.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.
- (3) Der Gebührensatz ist wertgesichert gemäß § 71 Abs. 2a GemO 1967 und wird mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index. Heranzuziehen für die Berechnung ist der Juli des vorangegangenen Jahres. Der geänderte Gebührensatz ist auf 2 Kommastellen kaufmännisch zu runden.

### § 20

#### Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die Bundesabgabenordnung i.d.g.F. (BAO) Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

### § 21

#### Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

### § 22

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, daher am 01.03.2020 in Kraft.

Mit Wirksamkeit dieser Abfuhrordnung tritt die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Wies vom 21. November 2019 und alle in diesem Zusammenhang vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen außer Kraft.

Angeschlagen am: 04.02.2020

Abgenommen am: 19.02.2020

.....  
Unterschrift



# ANHANG

Nicht Gegenstand der Abfuhrordnung der Gemeinde nach § 11 StAWG 2004 ist nachstehende Regelung der Sammlung von Abfällen, da diese in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

## **Verpackungsabfälle (Gelbe Tonne bzw. Säcke)**

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Wies.  
Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und durch Zustellung dieses Kalenders an den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.  
Die Sammlung von Verpackungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältnissen.
- (2) Die Sammlung der Kunststoffverpackungen erfolgt überwiegend in Säcken mit einem Inhalt von 60 Litern.
- (3) Für jeden Haushalt ist mindestens ein 60 Liter-Sack je Sammlung und Abfuhr der Kunststoffverpackungen zu verwenden. Bei Mehrbedarf können weitere Säcke im Gemeindeamt abgeholt werden.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen **darf 240 Liter** pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Wies diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Die Abfuhr der Kunststoffverpackungen wird lt. Abfuhrkalender der Marktgemeinde Wies durchgeführt.
- (6) Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter (Säcke) rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Diese Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen mit Tonnen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Deutschlandsberg über.
- (9) Abfall, der genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (10) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.

## **Glasverpackungen, Metallverpackungen (Dosen)**

Für die Sammlung und Abfuhr dieser Gebinde sind im gesamten Gemeindegebiet dezentrale Sammelstellen eingerichtet. Die jeweiligen Abfuhrtermine werden im Vorhinein im Abfuhrkalender bekannt gegeben. Die Behältervolumen sind dem Bedarf angepasst.

## **Problemstoffe, Elektro-Altgeräte, Autowracks**

Sperrige Siedlungsabfälle, Problemstoffe, Elektroschrott, Autowracks, Altholz, Flachglas, Altspeisefett und -öl, Mineralöl, Kartonagen, Styropor etc. können einmal monatlich, zu der im Abfuhrkalender angegebenen Zeit, in die Altstoffsammelzentren Wielfresen und Wies gebracht werden. Zusätzlich wird im Altstoffsammelzentrum Wies jeden Donnerstag von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr Elektroschrott, Flachglas, Altspeisefett und -öl, Mineralöl, Kartonagen, Styropor und Problemstoffe angenommen.

## **Für nachstehende Fraktionen wird ein Kostenersatz verrechnet:**

Restmüll je angefangene 60 Liter	Preis Abfallsammelsack lt. §16 Abs. 1 (2)
Polystyrol (Hartschaumplatten)	€ 3,50 / kg
KMF (künstliche Mineralfasern)	€ 1,50 / kg

**Bauschutt, Altreifen und asbesthaltige Baustoffe werden nicht angenommen.**

## **Strauchschnitt**

Strauchschnitt kann an den dafür vorgesehenen Plätzen beim ASZ Wies und Splittlager Steyeregg kostenlos entsorgt werden. Dies gilt nicht für Rasenschnitt. Dieser ist entweder selbst zu kompostieren oder über die Biomülltonne zu entsorgen.

## **Tierische Abfälle**

Für tierische Abfälle bis max. 30 kg stehen ein Konfiskatraum im Altstoffsammelzentrum Wies bzw. ein Konfiskatcontainer im ASZ Wielfresen zur Verfügung.

